

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3977ce76-fead-3b8e-905f-2c27567d82b0>

Bibliografie

Titel	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Amtliche Abkürzung	BauO LSA
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Sachsen-Anhalt
Gliederungs-Nr.	213.37

§ 62 BauO LSA - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Die Bauaufsichtsbehörde prüft bei

1. Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
3. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Nummern 1 bis 3 und
5. Werbeanlagen,

ausgenommen Sonderbauten,

- a) die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches](#),
- b) die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und
- c) die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Auf Antrag des Bauherrn oder der Bauherrin prüft die Bauaufsichtsbehörde abweichend von Satz 1 Buchst. b und c

1. die Zulässigkeit beantragter Abweichungen im Sinne des [§ 66 Abs. 1](#) und [2 Satz 2](#) und
2. die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

[§ 65](#) bleibt unberührt.

